
154/AB XXV. GP

Eingelangt am 28.01.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0283-I/A/15/2013

Wien, am 27. Jänner 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 186/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 9:

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. In Beantwortung der einzelnen Fragen darf ich auf das in der Beilage angeschlossene Antwortschreiben des Hauptverbandes verweisen.

Beilage



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/13/0310 Sd/Ht

Wien, 9. Jänner 2014

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 186/J (Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete) betreffend Dienstleistungen des NSA-nahen IT-Dienstleisters CSC im Bereich von ELGA

Bezug: Ihr E-Mail vom 10. Dezember 2013,
GZ: 90 001/0226-II/A/7/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt auf Grundlage der Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger wie folgt Stellung:

1. Wie kann der Hauptverband garantieren, dass es nicht zu einer Spionagetätigkeit seitens der CSC kommen wird, in Anbetracht der Tatsache, wie teuer Gesundheitsdaten verkauft werden können?

Der Hauptverband (und die Sozialversicherungsträger) haben auf jene Datenverarbeitungen, in denen Gesundheitsdaten in erster Linie verwendet werden, weitgehend keinen Einfluss, weil sich diese hauptsächlich im Verantwortungsbereich der Ärzte und Krankenanstalten befinden, welche auch für Datensicherheit verantwortlich sind. Es darf dazu an die Situation erinnert werden, die sich im Sommer 2013 durch Weitergabe von Angaben durch Ärzte an das Unternehmen IMS ergeben hatte und darauf, dass das einschlägige Ermittlungsverfahren durch die Datenschutzkommission Ende 2013 eingestellt wurde, weil sich, soweit wir informiert sind, keine weiter zu verfolgenden Gesichtspunkte ergeben hatten.

Soweit der Hauptverband jedoch darauf Einfluss nehmen kann, wird hiemit gerne garantiert, dass einschlägige Tätigkeiten nicht akzeptiert werden und es auch nach bestem Wissen auf dem Stand der jeweiligen Technik verhindert wird, dass solche Aktivitäten gesetzt werden. Das schon u. a. deswegen, weil die betroffenen MitarbeiterInnen ja selbst auch PatientInnen sein können und deshalb persönliches Interesse an starkem Daten- und Persönlichkeitsschutz besteht.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu diesem Zweck hat der Hauptverband - nicht zuletzt aus den gerade hier in Rede stehenden Datensicherheitsgründen - die Erstellung von Software, Datenbanken usw. so organisiert, dass wir zwar Dienstleistungsunternehmen zu konkreten Arbeiten heranziehen, aber die Projektorganisation stets in unserer Hand behalten. Damit liegt auch die Übersicht bzw. Beobachtung der Tests und die Einbindung in bzw. Schnittstellen zu anderen Systemen in unserem Einflussbereich, diese Vorgangsweise wird zB auch für das e-card-System gewählt.

Der vom Hauptverband als Teil von ELGA betriebene und in der Einleitung der Anfrage erwähnte Zentrale Patientenindex (ZPI) enthält keine Gesundheitsdaten, so dass ein Zugriff von Dienstleistern auf Gesundheitsdaten in diesem Projekt faktisch unmöglich ist bzw. war.

Es ist generell in solchen Zusammenhängen eine Linie in der Datenverarbeitungsorganisation, mehrere Ebenen einzurichten, weil damit von vornherein verhindert werden kann, dass auf irgend eine Weise ein Angriff auf alle Daten gestartet werden könnte.

- 2. Haben Sie nach Bekanntwerden der NSA-Spionagetätigkeit konkrete Maßnahmen gesetzt, um den IT-Dienstanbieter zu wechseln?**
- 3. Wenn ja, welche Maßnahmen genau?**
- 4. Wenn nein, warum nicht?**

Die CSC war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der NSA-Spionagetätigkeit bereits nicht mehr mit der Durchführung von Dienstleistungen des in der Anfrage behandelten Projekts betraut. Dieser Auftrag wurde bereits 2012 beendet.

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass auch im vorliegenden Zusammenhang das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten ist, aus welchem sich für Marktteilnehmer/Anbieter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte ergeben. Eine Vertragskündigung hätte sich nicht allein auf Gerüchte zu stützen, sondern wäre mit konkreten Fakten zu unterlegen.

- 5. Wer hat die Entscheidung getroffen, das „know how“ von der CSC zu kaufen?**

Die nach Gesetz und Durchführungsrecht zuständigen Organe des Hauptverbandes. Die Entscheidung war Ergebnis eines Vergabeverfahrens, in dem der Bestbieter ermittelt wurde. Eine Einzelperson kann solche Arbeiten und Entscheidungen nicht allein vornehmen.

Die Dienstleistung wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG) an den Bestbieter nach objektiven, transparenten



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

der nachprüfenden Kontrolle durch das Bundesvergabeamt unterliegenden Maßstäben vergeben.

Der interne Entscheidungsprozess sowie die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe erfolgten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Organe (vgl. §§ 441 ff ASVG, Satzung 2006 des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger avsv Nr. 4/2006 sowie Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes avsv Nr. 31/2013).

Es ist uns bewusst, dass andere Marktteilnehmer den Ablauf einschlägiger Vergabeverfahren eingehend beobachten und bei geringstem Hinweis auf eine zweifelhafte Vorgangsweise (z. B. Heranziehung eines umstrittenen Bieters) entsprechende Rechtsmittel ergreifen würden. Dies ist im vorliegenden Zusammenhang nicht geschehen.

6. Wie hoch waren die Kosten für dieses „know how“?

Der Auftragswert betrug EUR 2.928.098,- brutto einschließlich Reisekosten.

7. Gab es eine Ausschreibung?

8. Wenn nein, warum nicht?

9. Wenn ja, wie viele IT-Firmen haben sich an der Ausschreibung beteiligt?

Ja, es gab ein Vergabeverfahren („Ausschreibung“) entsprechend dem BVergG.

Basis des konkreten Zuschlages war eine Rahmenvereinbarung der europaweiten offenen Ausschreibung „IT-Dienstleistungen ITSV“.

An der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung haben sich acht Bieter beteiligt.

Für das dieser Anfrage zugrundeliegende Projekt wurden die im Rahmen des offenen Verfahrens ermittelten Rahmenvereinbarungspartner im Dezember 2009 zu einem erneuten Wettbewerb gemäß § 152 BVergG eingeladen, wobei die CSC Austria GmbH als Bestbieter hervorging.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband
Der Generaldirektor: